Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rates über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 [1] bestimmt, daß die Bundesrepublik Deutschland die Käsereimilch-Sonderstützung für die Käsearten der Gruppe Nr. 11 aufhebt; die Aufhebung dieser Beihilfe wird in Artikel 3 der genannten Verordnung durch eine entsprechende Erhöhung des Schwellenpreises berücksichtigt.

Zu den Erzeugnissen, für die die Käsereimilch-Sonderstützung gewährt wird, gehören auch die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 10; die Bundesrepublik Deutschland hebt die Käsereimilch-Sonderstützung vom Beginn des Milchwirtschaftsjahrs 1965/1966 an auch bei diesen Erzeugnissen auf.

Da der Schwellenpreis für diese Käsearten in der Bundesrepublik Deutschland der niedrigste in der Gemeinschaft ist, bestehen keine Bedenken, den Fortfall der Beihilfen in vollem Umfang durch eine Erhöhung des Schwellenpreises auszugleichen; diese Erhöhung beläuft sich auf 5/7 des ursprünglichen Betrages der Käsereimilch-Sonderstützung für diese Käsearten, d.h. auf 20,— DM je 100 kg Erzeugnis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 3 der Verordnung Nr. 46/65/EWG wird wie folgt geändert: In der für Deutschland vorgesehenen Spalte wird bei der Gruppe Nr. 10 die Zahl „+ 7,90" durch die Zahl „+ 27,90" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 46/65/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Beginn des Milchwirtschaftsjahrs 1965/1966 an hebt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die Käsereimilch-Sonderstützung für die Käsearten der Gruppen Nr. 10 und 11 auf."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Montag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1965.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 65/65/EWG DES RATES

vom 13. Mai 1965

zur Änderung von Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrung bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rates [2] hat gezeigt, daß dieser Artikel unbedingt geändert werden muß, damit die Vorzugsbehandlung der Mitgliedstaaten, die sich aus der Anwendung des Vertrages ergibt, aufrechterhalten werden kann.

In Anbetracht der Besonderheiten des Obst- und Gemüsemarktes ist bei diesen Änderungen ins-

[1] AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 748/65.

[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

besondere der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Beachtung der Referenzpreise durch die Anwendung von Ausgleichsabgaben gewährleistet werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„(2) Um Störungen infolge von Angeboten aus dritten Ländern zu anomalen Preisen zu vermeiden, werden jedes Jahr Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Der Referenzpreis ist gleich dem um den in Unterabsatz 4 bestimmten Betrag erhöhten arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden; die Feststellungen erfolgen auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Güteklasse und Aufmachung entsprechen. Der Referenzpreis wird jeweils für ein Jahr festgesetzt. Um jedoch den saisonbedingten Preisschwankungen Rechnung zu tragen, kann jedes Jahr in mehrere Abschnitte unterteilt werden, innerhalb deren die Preise eine relative Stabilität aufweisen.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Der in Unterabsatz 2 Satz 1 genannte Betrag, der pauschal berechnet werden kann, wird unter Zugrundelegung der Vermarktungsbelastungen der Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern der Gemeinschaft festgesetzt; diese Belastungen werden berechnet, damit der Referenzpreis und die Preise der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar gemacht werden.

Die Kommission beobachtet regelmäßig unter Zugrundelegung der Auskünfte, die ihr die Mitgliedstaaten mitteilen oder die sie selbst einholt, die Entwicklung der durchschnittlichen Notierungen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis jeglicher Herkunft.

Der Einfuhrpreis für dieses Erzeugnis wird auf der Grundlage der niedrigsten Notierungen auf den in Unterabsatz 5 genannten repräsentativen Einfuhrmärkten festgesetzt; diese Notierungen werden um die Zollsätze, die sich aus Artikel 23 des Vertrages ergeben, und um die sonstigen Eingangsabgaben sowie um die Beförderungskosten von diesen Märkten bis zu den Grenzübergangsstellen der Gemeinschaft vermindert.

Liegt der Einfuhrpreis eines aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis, so wird bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dritten Ländern eine Ausgleichsabgabe erhoben. Liegt der Einfuhrpreis jedoch nur bei Einfuhren aus einem Land oder einigen Ländern unter dem Referenzpreis, so wird die Ausgleichsabgabe nur auf Einfuhren aus diesem Land bzw. diesen Ländern erhoben.

Die Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Einfuhrpreis. Diese für sämtliche Mitgliedstaaten gleich hohe Abgabe wird zuzüglich zu den geltenden Zollsätzen erhoben.

Nach dem Verfahren des Artikels 13 werden festgelegt:

— bis spätestens 30. Juni 1965 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz;

— die Referenzpreise;

— die Höhe der Ausgleichsabgabe, wobei der Verwaltungsausschuß die Dringlichkeit berücksichtigt.

Bezüglich der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, deren Zollsätze im GATT konsolidiert sind, sorgt die Gemeinschaft dafür, daß die Ausgleichsabgabe unter Einhaltung der Verpflichtungen erhoben wird, welche die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft im GATT übernommen haben.

Hat die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im GATT Schritte anderer Vertragsparteien zur Folge, so beschließt der Rat an Hand eines Vorschlags oder einer Empfehlung, den bzw. die die Kommission entsprechend der so entstandenen Lage unterbreitet, welche Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 111 des Vertrages zu treffen sind. Namentlich obliegt es dem Rat, gegebenenfalls Dekonsolidierungen zu beschließen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1965.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. COUVE DE MURVILLE